

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen**

### **N E U F A S S U N G**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 16. September 2020 folgende

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen**

beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsinhaber**

(1)

<b>Funktion</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Grundbetrag</b>	<b>Zuschlag</b>
Wehrführer	-	80,00 Euro	5,00 Euro für 10 – 20 EK 10,00 Euro für 21 – 30 EK 15,00 Euro für 31 – 40 EK 20,00 Euro für 41 – 50 EK
Stellv. Wehrführer	-	40,00 Euro	2,50 Euro für 10 – 20 EK 5,00 Euro für 21 – 30 EK 7,50 Euro für 31 – 40 EK 10,00 Euro für 41 – 50 EK
Jugendfeuerwehrwart	-	60,00 Euro	5,00 Euro pro unterstellten Jugendgruppenleiter
Jugendgruppenleiter (1 ab 10 Jugendfeuer- wehrmitglieder (JFM) sowie 1 weiterer pro 10 angefangene JFM)	20,00 Euro	-	-
Stadtjugendfeuerwehrwart	-	60,00 Euro	5,00 Euro pro aktive Jugendfeuerwehr

Stadtfeuerwehrwart	100,00 Euro	-	-
Ausbilder	20,00 Euro pro UE	-	-
Sicherheitsbeauftragte	30,00 Euro	-	-
Brandsicherheitswache	12,00 Euro/h	-	-
Fachberater	25,00 Euro/h	-	-

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Oberbürgermeister wirksam wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.
- (3) Besteht Anspruch auf mehrere Entschädigungen nach Absatz 1, erfolgt die Zahlung entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
- a. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
  - b. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 geht der Anspruch auf den jeweiligen Stellvertreter über, wenn dieser die Aufgaben der Funktion übernimmt.
- (6) Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.12.2019  
Für diesen Zeitraum werden die Entschädigungen für die Funktionsinhaber – entsprechend § 2 dieser Satzung – nachgezahlt.

### § 3 Sonstige Aufwandsentschädigungen

(1)

Einsatzpauschale	7,00 Euro pro Einsatz und Einsatzkraft
Ausbildungspauschale	5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer
Lehrgangsabschlusspauschale	20,00 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang nach FwDV 2 + LFKS + ThJF

- (2) Einen Anspruch auf Zahlung der Einsatzpauschale entsteht für Angehörige der Einsatzabteilungen, welche bei einer Alarmierung im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren.
- (3) Die Einsatzpauschale wird monatlich ausbezahlt. Die Ausbildungspauschale wird nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausbezahlt, die Lehrgangsabschlusspauschale bei Vorlage eines Zertifikates.

### § 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 26. Mai 2014; zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen vom 25. Juni 2018 außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 12. Oktober 2020  
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom: 05.10.2020

- Veröffentlicht im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 8/2020 vom 21.10.2020